

Ausschluss der Öffentlichkeit auf Antrag eines Zeugen

BGH, Beschluss vom 27.11.2014 – 3 StR 437/14, NSTz 2015, 477 = NJW 2015, 1464 (LG Düsseldorf)

I. Sachverhalt (verkürzt)

Während der Hauptverhandlung erbat der Zeugenbeistand des G die Öffentlichkeit bei dessen Vernehmung auszuschließen. Daraufhin wurde nicht öffentlich über die Sach- und Rechtslage des Ausschlusses beraten. Nach einer Unterbrechung der Hauptverhandlung und als die Öffentlichkeit wieder hergestellt war, wurde verkündet, dass der Antrag zurückgewiesen wird, sodass G in öffentlicher Sitzung vernommen wurde.

Die Revision des Angeklagten rügt die rechtsfehlerhafte Vorgehensweise des LG mit der Begründung, dass die Ausschließung der Öffentlichkeit während der Vernehmung des Zeugen in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt worden sei und es an einem Beschluss des Gerichts fehle, wodurch die Öffentlichkeit für diesen Teil der Verhandlung ausgeschlossen worden sei. Die Revision wurde verworfen.

II. Entscheidungsgründe

Gem. § 174 I 1 Alt. 1 GVG wird bei einem Antrag eines Beteiligten über die Ausschließung der Öffentlichkeit in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt. Der Antrag hat die Nichtöffentlichkeit als zwingende Folge, sodass es für den Ausschluss kein Gerichtsbeschluss erforderlich ist. Es genügt eine Anordnung des Vorsitzenden, welche aus dem Protokoll durch „die Öffentlichkeit wurde ausgeschlossen“, hervorgeht. Auch ist der unter Zeugenschutz stehende G entgegen der Auffassung der Revision Beteiligter i.S.v. § 174 I 1 Alt. 1 GVG. Bezüglich dieses Begriffes besteht bislang Uneinigkeit. Teile der Literatur fassen nur die Verfahrensbeteiligten im engeren Sinne darunter, nämlich den Angeklagten, sein Verteidiger und die Staatsanwaltschaft. Überwiegend wird aber vertreten, dass derjenige, dessen Interessen mit dem Ausschluss der Öffentlichkeit geschützt sind, als Beteiligter anzusehen ist und ihm somit ein förmliches Antragsrecht zustehen muss. Dieser Ansicht folgt auch der Senat. Mit Hilfe einer Auslegung nach dem Regelungszweck des § 174 I 1 GVG ergibt sich, dass auch schon derjenige Schutz genießen soll, der seine Gründe für den Ausschluss darlegt, wie der Inhaber eines Geheimnisses oder derjenige, aus dessen persönlichem Lebensbereich Umstände zu erörtern sind. Diese müssten zur Darlegung der Schutzwürdigkeit schon einen Teil dieser preisgeben. Dafür ist es wichtig, dass diese Entscheidung nicht öffentlich gefällt wird und der Beteiligte seine Gründe ungehindert darlegen kann. Somit muss auch diesem geschützten Personenkreis, der folglich ein sachliches Interesse am Ausschluss hat, ein Antragsrecht zu kommen, um nicht den Regelungszwecken zuwider zu laufen. Der Wortlaut steht dieser Auslegung auch nicht entgegen, zumal das Gesetz in § 171 b I 1 GVG den Prozessbeteiligten nicht als Synonym von Beteiligten verwendet. Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei dem Ausschließungsverfahren um ein in das Hauptverfahren eingeschobenes Zwischenverfahren handelt, müssen die Beteiligten der beiden Verfahren nicht identisch sein, sodass die enge Auslegung der Beteiligten i.S.d. § 174 GVG nicht getragen werden kann. Zudem weist § 171 b I 1 GVG darauf hin, dass abgesehen von den Prozessbeteiligten auch Zeugen und Verletzte dazu zählen. Im Hinblick auf die Systematik ist zu bemerken, dass sich wohlmöglich Widersprüche ergeben können, wenn nach § 171 b III GVG die Öffentlichkeit sogar in der Hauptverhandlung obligatorisch auszuschließen ist, man dann aber die nicht öffentliche Durchführung des Ausschlussverfahrens nur als Anregung verstehen würde. Vielmehr muss auch hier der Ausschluss der Öffentlichkeit durch Beantragung der zu schützenden Person möglich sein, wobei diese dann als Beteiligte i.S.v. § 174 GVG anzusehen sind. Auch nach der historischen Auslegung, muss der Begriff des Beteiligten diejenigen erfassen, die ein sachliches Interesse am Ausschluss haben. In der ursprünglichen Fassung war über den Ausschluss der Öffentlichkeit stets in nicht öffentlicher Verhandlung zu entscheiden. Davon wurde dann aufgrund von Praktikabilitätsabwägungen wieder abgewichen, weil dies die Hauptverhandlung umständlich und schwerfällig machte. Denn für die Ausschlussentscheidung musste die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, für die Verkündung der Entscheidung wieder hergestellt und dann ggf. wieder ausgeschlossen werden. Doch ist diese Umständlichkeit in den meisten Fällen nicht gegeben, da die Ausschließungsverhandlung ohne näheres Eingehen auf diejenigen Tatsachen geführt werden kann, deren öffentliche Verhandlung eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit besorgen lasse. Aber auch damals war man sich

uneinig darüber, ob auch ein Zeuge den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragen kann. Teilweise wird nur von Prozessbeteiligten ausgegangen. Andererseits ist dann aber die Rede davon, dass „sogar einem Zeugen die Befugnis nicht versagt werden“ könne. In den Materialien zu den später eingeführten Änderungen, hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, dass sowohl Zeugen, als auch alle anderen mit berechtigtem Interesse im Strafverfahren besser geschützt werden sollten. Dies spricht ebenfalls für ein eigenes Antragsrecht und nicht nur für eine Anregung. Als Beispiel hierfür ist § 172 Nr. 2, 3 aufzuführen, womit der persönliche Lebensbereich und Geheimnisse des Prozessbeteiligten und auch des Zeugen geschützt werden. In der Gesetzesbegründung wurde noch einmal die Schutzbedürftigkeit dieser Personen betont und man folgte der GVG-Kommission, die sich für ein eigenes Antragsrecht ausgesprochen hat. Des Weiteren ist § 171 b GVG, in dessen Anmerkung auf die Notwendigkeit der Verwertung von Umständen aus dem persönlichen Lebensbereich in der Verhandlung eingegangen und zugleich bestärkt, dass das Öffentlichkeitsprinzip in diesen Fällen hinter der verfassungsrechtlich garantierten Achtung der Privatsphäre zurücktreten muss. Zudem wurde in § 171 b II GVG klarstellend eingeführt, dass bei einem Vorliegen der Voraussetzungen des § 171 b I GVG der Ausschluss auf Antrag obligatorisch ist. Gleiches gilt für § 172 Nr. 1a GVG. Dieser wurde auf die Fälle erweitert, in denen durch die öffentliche Verhandlung „ das besonders wichtige Rechtsgut der Freiheit“ gefährdet ist. Durch diese Regelungen wird die Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlung im Interesse schutzwürdiger Belange von Opfern und Zeugen eingeschränkt. Konsequenz ist, dass durch die Gesamtregelung davon auszugehen ist, dass der Gesetzgeber diese mit einem Antragsrecht ausgestatteten Personen als Beteiligte im Ausschließungsverfahren ansieht.

III. Problemstandort

Die Entscheidung befasst sich mit der Möglichkeit des Ausschlusses der Öffentlichkeit durch nicht unmittelbar Prozessbeteiligte. Dabei sind Beteiligte i.S.d. § 174 GVG, diejenigen, die ein berechtigtes Interesse am Ausschluss der Öffentlichkeit haben. Zusätzlich wird das Erfordernis der nicht öffentlichen Entscheidung darüber bekräftigt.